

Schweizerische Staatsschreiberkonferenz
Conférence suisse des Chanceliers d'Etat
Conferenza svizzera dei Cancellieri dello Stato

Organisationsreglement der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz vom 26. September 2003

- Ziele** Art. 1 Die Schweizerische Staatsschreiberkonferenz setzt sich zum Ziel:
- a) in den Zuständigkeitsbereichen der Staatskanzleien die Interessen der Kantone wahrzunehmen und zu koordinieren;
 - b) im Zuständigkeitsbereich der Bundeskanzlei, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit dem Bund zu fördern;
 - c) aktiv mit interkantonalen Institutionen wie insbesondere der Konferenz der Kantonsregierungen und mit den Hochschulen zusammenzuarbeiten.
- Aufgaben** Art. 2 In Befolgung ihrer Ziele erfüllt die Konferenz namentlich folgende Aufgaben:
- a) Leistung von Grundlagenarbeit, welche den Mitgliedern die Erfüllung ihrer Funktion erleichtert;
 - b) Weiterentwicklung von Stabsleistungen insbesondere in den Bereichen Führungsunterstützung, Planung, Reformen auf Regierungs- und Parlamentsebene sowie Kommunikation;
 - c) Festlegen von Richtlinien in Protokollfragen, vertiefte Auseinandersetzung mit Fragen der Rechtssetzung und der Dokumentation;
- Im Bereich dieser Kernkompetenzen übernimmt die

Präsident: Kanzleidirektor Dr. Claudio Riesen, Standeskanzlei Graubünden, 7001 Chur
Sekretär: Staatsschreiber Dr. Reto Dubach, Staatskanzlei Schaffhausen, 8200 Schaffhausen

Staatsschreiberkonferenz Führungsverantwortung im
Verhältnis zu anderen interkantonalen Konferenzen.

- Mitglieder Art. 3 Der Konferenz gehören als Mitglieder an:
- a) Die Vorsteherinnen und Vorsteher der Staatskanzleien der Kantone;
 - b) die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler und die Vizekanzlerinnen oder Vizekanzler;
 - c) die Regierungssekretärin oder der Regierungssekretär des Fürstentums Liechtenstein.
- Organe Art. 4 Konferenzorgane sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor
- I. Mitglieder-
versammlung Art. 5 Die Mitgliederversammlung tagt ordentlicherweise zwei Mal jährlich.
- Im Frühjahr findet eine Arbeitstagung statt, die Sachthemen gewidmet ist.
- An der Herbsttagung werden insbesondere der Jahresbericht des Vorstandes zur Kenntnis genommen, die Rechnung genehmigt, Wahlen in die Konferenzorgane durchgeführt sowie Sachthemen behandelt.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern einberufen.
- II. Vorstand Art. 6 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren in eine Funktion gemäss Art. 7 gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- A. Zusammen-
setzung
- Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss französischer oder italienischer Muttersprache sein.
- B. Aufgaben Art. 7 Der Vorstand erledigt die laufenden Konferenzgeschäfte.

und Ressorts	<p>Die Arbeit im Vorstand wird im wesentlichen wie folgt auf Funktionen und Ressorts aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Präsidentin oder Präsident</u>: Leitung der Konferenz, Vorbereitung der Herbsttagungen, Vertretung der Konferenz nach aussen und Information der Öffentlichkeit b) <u>Vizepräsidentin oder Vizepräsident</u>: Planung und Vorbereitung der Arbeitstagungen; Betreuung besonderer Projekte c) <u>Vertreterin oder Vertreter der Bundeskanzlei</u>: Betreuung der Beziehungen zum Bund d) <u>Sekretärin oder Sekretär</u>: Protokollführung in der Konferenz und im Vorstand, Erledigung der administrativen und der Finanzangelegenheiten, Betreuung der Informationsplattform e) <u>Verantwortliche oder Verantwortlicher Institutionen</u>: Pflege der Arbeitsbeziehungen zu anderen Konferenzen und Institutionen sowie Übernahme wichtiger Vertretungen. <p>Er kann Arbeitsgruppen einsetzen sowie einzelne Konferenzmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.</p>
III. Rechnungsrevision	<p><u>Art. 8</u> Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisorin wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er oder sie prüft die Jahresrechnung und stellt der Konferenz über die Genehmigung Antrag.</p>
Tagungen	<p><u>Art. 9</u> Zu den Tagungen der Konferenz können Experten und Gäste eingeladen werden.</p> <p>Ständige Gäste an der Herbsttagung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitglieder im Ruhestand b) Ehemalige Mitglieder <p>Ständiger Gast an der Frühjahrstagung ist der Sekretär der Konferenz der Kantonsregierungen.</p>
Information	<p><u>Art. 10</u> Die Mitglieder werden regelmässig über Vorstandssitzungen und Tagungen informiert. Diese Information erfolgt über eine</p>

elektronische Plattform.

Zusätzlich ist die Öffentlichkeit über einen Internetauftritt aktiv mit wichtigen Informationen zur Konferenz und zur Tätigkeit ihrer Mitglieder zu bedienen.

- Finanzen Art. 11 Die zur Erfüllung der Konferenzaufgaben erforderlichen
I. Mittelbeschaffung Mittel werden namentlich aufgebracht durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Zuwendungen Dritter
 - c) Vermögenserträge
- Die Konferenz setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.
- II. Mittelverwendung Art. 12 Die Mittel sind im Interesse der Konferenz zu verwenden
insbesondere für:
- a) Administrativkosten der Konferenz oder von Kantonen,
die ausserordentliche Tagungsbeiträge leisten;
 - b) Honorare und Spesenentschädigungen an Experten und
Referenten;
 - c) Gast- und Gratulationsgeschenke sowie Trauergaben
- III. Ausgabenbefugnis Art. 13 Ausgaben können wie folgt getätigt werden:
- a) Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin
oder der Sekretär für Präsidial- oder Administrativkosten
je bis Fr. 1'000.-;
 - b) der Vorstand im Rahmen der Erledigung laufender
Geschäfte und der Vorbereitung von Tagungen bis
Fr. 4'000.-;
 - c) die Mitgliederversammlung über Fr. 4'000.-.
- IV. Rechnungsjahr Art. 14 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Inkrafttreten

Art. 15 Dieses Organisationsreglement tritt am 17. September 2004 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden das Organisationsreglement vom 18. Mai 1979 und das Finanzreglement vom 13. Mai 1977 aufgehoben.

Der Präsident:

Dr. Claudio Riesen

Der Sekretär:

Dr. Reto Dubach